

5207/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Zahl Nr. 5592/J-NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslandsdienstreisen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Kosten der Auslandsdienstreisen für die Bediensteten meines Ressorts betragen

1995: S 16.115.566,70, davon S 7.425.383,70 Flugkosten

1996: S 18.930.584,40, davon S 8.479.838,90 Flugkosten

1997: S 25.444.297,93, davon S 12.002.739,33 Flugkosten

1998: S 29.051.182,72, davon S 14.794.803,92 Flugkosten

In den Gesamtkosten sind auch Kosten für Kongreß - und sonstige Teilnehmergebühren enthalten, da diese Kosten mit den Reisekosten, die nicht Flugkosten sind, unter dem selben Bundesvoranschlagsposten (Nr. 5613 - Auslandsreisen) verbucht werden. Von einer Feststellung der konkreten Kosten ohne diese Gebühren mußte im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand abgesehen werden. Ich gehe aber davon aus, dass diese Gebühren mit einem vergleichsweise wohl relativ geringen Betrag zu veranschlagen sind.

Zu Frage 2:

Die Gesamtkosten für Auslandsreisen des jeweiligen Ressortchefs haben im Jahr

1995 insgesamt S 93.105,30

1996 insgesamt S 210.336,90

1997 insgesamt S 129.879,60

1998 insgesamt S 231.116,54

betragen.

Zu Frage 3:

Die Gesamtkosten der EU - relevanten Reisen betragen für meine Person einschließlich der Begleitpersonen im Jahr 1998 S 258.142,40, hievon S 132.994,70 im zweiten Halbjahr 1998. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die dem Bund erwachsenen Kosten geringer sind, zumal von den Kosten für meine Begleitpersonen seitens der Europäischen Union an den Bund S 15.780,- refundiert wurden.

Eine Trennung der EU - relevanten Reisen von den Reisen, die zusätzlich durch den EU - Ratsvorsitz angefallen sind, ist nicht möglich, zumal die Reisen in der Funktion als Ratsvorsitzender auch außerhalb des Ratsvorsitzes, wenn auch lediglich in der Funktion als Minister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, angefallen wären.

Zu Frage 4:

Die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Abwicklung von Auslandsdienstreisen von Bundesbediensteten finden sich in den §§ 25ff. der Reisegebührenvorschrift 1955. Darüberhinaus werden die vom Bundesministerium für Finanzen regelmäßig herausgegebenen Erlässe, die Informationen betreffend die Abwicklung und Einsparungsmöglichkeiten auf den Dienstreise-sektor beinhalten, der Abwicklung von Auslandsdienstreisen durch mein Ressort zugrundegelegt.

Zu Frage 5 bis 7 und 9:

Ich verweise auf diesbezügliche bundesweite Initiativen und Maßnahmen, die zu entsprechenden Verträgen zwischen der Republik Österreich und einzelnen Unternehmen führten.

Im ersten Quartal 1994 wurde zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler, und AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, rückwirkend mit 1. Jänner 1994 ein Vertrag geschlossen. Mit

Schreiben vom 31. Juli 1995 teilte der Bundeskanzler dem Vorstand der AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, mit, daß eine Verlängerung des Vertrages über das Kalenderjahr 1995 hinaus nicht in Aussicht genommen sei.

Im Hinblick auf das bedeutende Auftragsvolumen sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde unter Mitbefassung eines externen Experten eine den EU - Bestimmungen entsprechende Ausschreibung der Flugreisen des Bundes durchgeführt.

Angebote wurden von den Unternehmen Reisebüro KUONI, Gesellschaft m.b.H., Österreichisches Verkehrsbüro AG, Quality in Travel, Gesellschaft m.b.H. und AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, gelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens eines externen Beraters (DIEBOLD GmbH) wurde von der Vergabekommission am 22. November 1995 beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, den Zuschlag an den Bestbieter Österreichisches Verkehrsbüro AG zu erteilen.

Am 21. Dezember 1995 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Österreichischen Verkehrsbüro AG geschlossen.

Der mit dem Österreichischen Verkehrsbüro (kurz: ÖVB) abgeschlossene Vertrag enthält folgende Konditionen:

- Das ÖVB verpflichtet sich, Flüge zu bestimmten angeführten Hauptdestinationen zu den bestmöglichen Konditionen (Bestpreisgarantie) zu besorgen und durchzuführen.

Das ÖVB gestaltet über seine Kontakte und durch kreative Leistungsgestaltung ein optimales Reiseangebot zum aktuellen Bestpreis und die verbindliche Buchung für die zeitlichen und örtlichen Vorgaben der reiseanfordernden Dienststelle.

Als höchste Ausgangswerte für die Preisermittlung gelten für die Hauptdestinationen jeweils halbjährlich festgelegte Flugtarife (ÖVB - Basispreise).

- Das ÖVB wird auch die Besorgung und Durchführung von Flügen zu anderen als festgelegten Destinationen zum jeweils niedrigsten Tarif (Best Buy) vornehmen.

- Das ÖVB gewährt für die gesamte Vertragslaufzeit einen Preisabzug von den obigen Preisen im Ausmaß von 9 %.
- Darüberhinaus garantiert das ÖVB, dass alle Vorteile aus den von den einzelnen Airlines angebotenen Firmenförderprogrammen der Republik Österreich zugute kommen.
- Für vom Bund in Anspruch genommene Zusatzleistungen (Packages), wie zum Beispiel Hotel, Transfer, Busse, etc., gilt ebenfalls Bestpreisgarantie sowie ein zusätzlicher Preisabschlag von mindestens 6 %.
- Dem Bund wird der Meistbegünstigungsstatus eingeräumt.

Für die Österreichische Bundesregierung und deren Delegationen wurde desweiteren nach Durchführung einer internationalen Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz unter Mitwirkung eines externen technischen Sachverständigen, eines externen Vergaberechters sowie eines externen Vertragsrechtsexperten und in Verfolgung eines Beschlusses des Minister-rates vom 8. Oktober 1998 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und der Firma Lauda Air Luftfahrt AG ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag, der am 29. Oktober 1998 - rückwirkend mit 1. Oktober 1998 - vorerst auf zwei Jahre abgeschlossen wurde, enthält folgende wesentlichen Konditionen:

- Die Firma Lauda Air Luftfahrt AG stellt auf Anforderung in Verbindung mit anderen österreichischen Flugunternehmen vier Flugzeugtypen zur Verfügung, mit denen der Bedarf voll abgedeckt werden kann:

Kategorie I: 6 - 9 Sitzplätze, Lear Jet 60, Reaktionszeit 2 Stunden  
Kategorie II: 10 - 20 Sitzplätze, Challenger 601, Reaktionszeit 2 Stunden  
Kategorie III: 21 - 50 Sitzplätze, Regionaljet, Reaktionszeit 24 Stunden  
Kategorie IV: 51 - 80 Sitzplätze, Fokker, Reaktionszeit 24 Stunden

- Zentrale und direkte Abrechnung mit den einzelnen Ressorts an Hand der Passagierlisten durch die Firma Lauda Air Luftfahrt AG. Dadurch ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten auch bei gemischten Delegationen bei jenen Ressorts anteilmäßig verrechnet werden, die die Flugleistungen in Anspruch nehmen.
- Garantierte Reaktionszeit (= tatsächlicher Abflug ab Auftragserteilung)

- 24 - Stunden telefonische Erreichbarkeit des Büros des Auftragnehmers (Dispatch) auch an Sonn- und Feiertagen.
- Ersatzpflicht und Pönale im Falle der Nichteinbringung der vertraglichen Verpflichtungen unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen Höhere Gewalt).
- Abnahmeverpflichtung von 400 Flugstunden pro Jahr durch den Auftraggeber.
- Garantierte Preise pro Flugstunde je nach Kategorie zwischen öS 24.000,- (Kategorie I bis 9 Sitze) und öS 90.000,- (Kategorie IV bis 80 Sitze).

Durch diesen Vertrag ist zu erwarten, dass die durch die laufend zunehmenden internationalen Verflechtungen und Beziehungen steigenden Flugleistungen verwaltungswirtschaftlich und kostengünstig abgewickelt werden können.

Zu Frage 8:

Nein. Die Abwicklung der Auslandsdienstreisen erfolgt bereits jetzt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und orientiert sich an den vom Bundesministerium für Finanzen regelmäßig herausgegebenen Erlässen, die Informationen betreffend die Abwicklung und Einsparungsmöglichkeiten auf dem Dienstreisesektor beinhalten.